

Die rechtliche Natur der Versicherungskassen der Bundesbahnen

Von Dr. jur. H. F. Moser, Fürsprecher

Inhalt

	Seite		Seite
§ 1. <i>Geschichtliche Einleitung und Rechtsquellen</i>	561	II. Die Pensions- und Hilfskasse	566
1. Eisenbahnzwangsliquidationsgesetz	562	III. Die Krankenkasse	567
2. Hilfskassengesetz	562	§ 4. <i>Das Verhältnis der Versicherten zur Pensions- und Hilfskasse</i>	568
3. Rückkaufgesetz.	562	I. Die Mitgliedschaft	568
4. Statuten	562	II. Rechte und Pflichten der Versicherten	569
§ 2. <i>Die Versicherungskassen der privaten Eisenbahngesellschaften</i>	563	III. Der Rechtsschutz der Versicherten.	569
I. Prämien- und Gegenseitigkeitsversicherung.	563	IV. Statutenrevision	570
1. Prämienversicherung.	563	§ 5. <i>Das Rechnungswesen der Pensions- und Hilfskasse und die Deckung des Defizits</i>	571
2. Gegenseitigkeitsversicherung	563	I. Deckung des Defizits.	571
3. Mischformen	563	II. Das Verhältnis zwischen dem Rechnungswesen der Pensions- und Hilfskasse und dem der Bundesbahnen.	573
II. Die Personalversicherung	564		
III. Die Personalversicherungskassen der Eisenbahngesellschaften	564		
§ 3. <i>Die Versicherungskassen der Bundesbahnen</i>	564		
I. Im allgemeinen	564		

§ 1

Geschichtliche Einleitung und Rechtsquellen

Der Betrieb einer Eisenbahn ist mit bedeutenden Gefahren verbunden. Zum Schutz des diensttuenden Personals und der Reisenden wurde 1875 die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffunternehmungen bundesrechtlich geordnet (neues Haftpflichtgesetz von 1905). Die Eisenbahngesellschaften haften für Unfälle, die sich im Betrieb ereignen. Die Haftpflichtgesetze kranken an der Unmöglichkeit, den Dienstoffall eindeutig zu präzisieren und geben oft Anlass zu offenbaren Ungerechtigkeiten. Man hat daher die Haftpflicht durch eine Versicherung ergänzt ¹⁾. (Die Haftpflicht gegenüber dem Personal ist heute durch die obligatorische Unfallversicherung ersetzt.) Die Einrichtung von Hilfskassen für

¹⁾ R. Leubin: Die Pensions- und Hilfskassen der fünf schweizerischen Hauptbahnen, S. 2.

das Personal der Bahnunternehmungen ist eine unabweisliche Notwendigkeit. Das Eisenbahngesetz von 1872 schreibt zwar keine Versicherung des Personals vor, dagegen werden die Eisenbahnunternehmungen in den Konzessionsbedingungen dazu angehalten. Alle schweizerischen Hauptbahnen hatten, in Nachahmung ausländischer Eisenbahnpensionskassen, Hilfskassen für ihr Personal eingerichtet. Der Kern dieser Fürsorgekassen bestand in einer Versicherung gegen Invalidität, an die sich die Versicherung von Witwen und Waisen verstorbener oder pensionierter Angestellten anschloss.

Die Versicherungskassen der Eisenbahnen haben eine ausgedehnte bundesgesetzliche Regelung erfahren.

1. Zum Schutze der Ansprüche des versicherten Personals in einer Zwangsliquidation der Eisenbahnunternehmung stellten die Bundesgesetze über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen von 1874 und über die Sicherstellung der Kranken-, Unterstützung-, Pensions-, Depositen- und Ersparniskassen der Eisenbahnangestellten von 1878 Vorschriften auf, die in das heute geltende Bundesgesetz über Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahn- und Schifffahrtsunternehmungen von 1917 übernommen wurden (Art. 27⁴⁻⁶ dieses Gesetzes).

2. Auf Grund des Art. 34² der Bundesverfassung, der dem Bund das Gesetzgebungs- und Aufsichtsrecht über den Geschäftsbetrieb privater Versicherungsunternehmungen einräumt, wurde 1889 das Bundesgesetz betreffend die Hilfskassen der Eisenbahn- und Dampfschiffgesellschaften erlassen. Nur wenige Gesellschaften hatten ein annäherndes Urteil über ihre Versicherungskassen. Nur wenige hatten daher die Einnahmen mit den Ausgaben ins Gleichgewicht gebracht, die Beiträge waren im Vergleich zu den Leistungen zu niedrig, es wurden keine genügenden Reserven bestellt, so dass die Kasse früher oder später in die Lage kommen musste, ihre Leistungen herabzusetzen oder die Beiträge zu erhöhen. «Die den Versicherten als ein Bestandteil ihres Einkommens gemachten Versprechungen dürfen nicht auf ganz unzulängliche Leistungen herabgedrückt werden, der bescheidene Lohn der Versicherten darf nicht durch Abzüge zugunsten der Hilfskasse beliebig reduziert werden, es kann aber namentlich nicht zugestanden werden, dass das Defizit der Hilfskasse auf eine nachfolgende Generation abgewälzt werde. Dem beständigen Wechsel der Versicherungsbedingungen, der Rechte und Pflichten der Mitglieder und der Unbestimmtheit in den Zusicherungen der Gesellschaft ist ein Ende zu machen¹⁾».

3. Das Eisenbahnrückkaufgesetz von 1897 bestimmt, dass für Beamte und Angestellte der Bundesbahnen eine Pensions- und Hilfskasse zu errichten sei und dass bestehende Kassen, die auf den Bund übergehen, weitergeführt werden können. Es sollen ferner Krankenkassen ins Leben gerufen werden.

4. Der Bund führte zunächst die Versicherungskassen der zurückgekauften Bahnen (Jura-Simplon-Bahn, Centralbahn, Nordostbahn, Vereinigte Schweizerbahnen) weiter. Mit den Statuten vom 19. Oktober 1906 wurden diese Kassen vereinigt. Dieser vereinheitlichten Kasse wurde später die Versicherungskasse der Gotthardbahn angeschlossen.

¹⁾ Botschaft zum Hilfskassengesetz, Bundesblatt 1888, IV, S. 825.

Mit den Statuten der Kranken- und Hilfskasse für die ständigen Arbeiter vom 7. März 1910 wurden die noch bestehenden Krankenkassen der Privatbahnen vereinigt, die Krankenversicherung ausgebaut und die Invaliditäts- und Sterbeversicherung der Arbeiter eingeführt.

Die Einführung der Versicherungskasse für die eidgenössischen Beamten, Angestellten und Arbeiter machte eine Revision der beiden Versicherungskassen der Bundesbahnen nötig. Die neuen Statuten der Pensions- und Hilfskasse für das Personal der SBB und der Krankenkasse für das Personal der SBB sind vom 31. August 1921. Zu beiden Statuten gehört ein entsprechendes Verwaltungsreglement.

Die Statuten der Pensions- und Hilfskasse haben am 24. Januar 1928 einen Nachtrag erhalten.

§ 2

Die Versicherungskassen der privaten Eisenbahngesellschaften

I. Prämien- und Gegenseitigkeitsversicherung

1. Schliesst jemand (der Versicherte) mit einer andern Person (dem Versicherer) einen Versicherungsvertrag ab, so hat er Anspruch auf feste Versicherungsleistungen, ist aber seinerseits verpflichtet, dem Versicherer feste Prämien zu zahlen. Der Vertrag gibt dem Versicherten kein Recht, sich in die Geschäftsführung des Versicherers einzumischen.

Auf einer Versicherung erzielt der Versicherer entweder einen Gewinn oder Verlust. Schliesst der Versicherer geschäftsmässig Versicherungsverträge ab, so gleichen sich die Gewinne auf den einen Versicherungen mit den Verlusten auf den andern mehr oder weniger aus. Der Ausgleich ist aber nie vollkommen, d. h. der Versicherer trägt immer ein Versicherungs- oder Geschäftsrisiko.

2. Schliessen sich mehrere Personen zusammen, um sich gegenseitig zu versichern, so begründen sie eine Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit, eine Versicherungsgenossenschaft. Gehen die Beiträge, die die Mitglieder in die gemeinsame Kasse zahlen, nicht mit den statutarischen Leistungen der Kasse auf, so müssen entweder die Beiträge oder die Kassenleistungen erhöht oder erniedrigt werden. Das Versicherungsrisiko tragen die Mitglieder der Kasse. Die Verwaltung der Kasse liegt ausschliesslich in den Händen der Mitglieder.

3. Zwischen diesen reinen Prämien- und Gegenseitigkeitsversicherungen gibt es zahlreiche Mischformen. Die Versicherungsverträge können so gestaltet sein, dass die Leistungen der Parteien (Prämien, Versicherungsleistungen) je nach dem Geschäftsergebnis des Versicherers erhöht oder erniedrigt werden, wodurch der Versicherer das Geschäftsrisiko auf die Versicherten abwälzt. Da Rechte und Pflichten der Versicherten vom Geschäftsergebnis des Versicherers abhängen, können ihnen im Versicherungsvertrag gewisse Aufsichts- und Mitspracherechte eingeräumt werden. Umgekehrt kann bei der Gegenseitigkeitsversicherung eine aussenstehende Person gewisse finanzielle Verpflichtungen übernehmen und sich eine Mitwirkung an der Kassenverwaltung sichern.

II. Die Personalversicherung

Die Versicherungskassen für das Personal einer geschäftlichen Unternehmung haben regelmässig einen gemischten Charakter. Hat sich das Personal selbst zu einer Versicherungskasse zusammengeschlossen, so unterstützt der Geschäftsherr die Kasse und besitzt gewisse Mitspracherechte. Verspricht umgekehrt der Geschäftsherr den Angestellten im Arbeitsvertrage für deren Arbeitsleistung neben einer Barbesoldung eine Versicherung, so überbindet er das Versicherungsrisiko ganz oder teilweise auf die Angestellten, derart, dass die Barbesoldung oder die Versicherungsleistungen schwanken, je nachdem mehr oder weniger befürchtete Ereignisse eintreten, die die Versicherungsleistungen des Geschäftsherrn auslösen. Immer ist für die Versicherung des Personals eine besondere Rechnungsführung notwendig, um die Barbesoldung und die Versicherungsleistungen des Geschäftsherrn bzw. um die Beiträge des Personals und des Geschäftsherrn und die Kassenleistungen festzusetzen. Dieses Rechnungswesen stellt die Personalversicherungskasse dar.

Die übliche Personalversicherung trägt von der Gegenseitigkeitsversicherung regelmässig folgende Züge:

Das versicherte Personal ist an der Verwaltung der Kasse beteiligt und hilft das Versicherungsrisiko tragen. Die versicherten Angestellten heissen Mitglieder der Kasse, Organisation der Kasse sowie Rechte und Pflichten sind in den Statuten niedergelegt, die Mitglieder zahlen Beiträge.

Von der Prämienversicherung hat die Personalversicherung folgendes:

Der Geschäftsherr besorgt die Verwaltung, er trägt zum Teil das Versicherungsrisiko, er nimmt in die zwischen ihm und den Angestellten abgeschlossenen Arbeitsverträge die Versicherung als integrierenden Bestandteil auf (die Versicherung ist «obligatorisch»), die Versicherungskasse hat keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern ist ein Bestandteil der Geschäftsunternehmung.

Dieser letzte Umstand hat den Nachteil, dass die Versicherungskasse das Schicksal der Unternehmung teilt. Im Konkurs der Unternehmung hat das versicherte Personal bloss eine Konkursforderung. Die Kassen werden daher mit Vorteil verselbständigt. Als Rechtsform wird nicht die Genossenschaft gewählt, sondern die Stiftung. Die Genossenschaft wäre am Platz für reine Gegenseitigkeitsversicherung. Dem Mischcharakter der Personalversicherung wird die Stiftung besser gerecht als die Genossenschaft. Soll die Verselbständigung ihren Zweck erreichen, so muss die Geschäftsunternehmung ihre Verpflichtungen der Stiftung gegenüber immer sofort erfüllen, d. h. das Vermögen der Stiftung darf nicht in einer Forderung an die Geschäftsunternehmung bestehen. Auf die Verwaltung und die Tragung des Versicherungsrisikos hat die Verselbständigung der Kasse an sich keinen Einfluss.

III. Die Personalversicherungskassen der Eisenbahngesellschaften

Die Personalversicherung der Eisenbahngesellschaften ist, wie wir in § 1 gesehen haben, durch Spezialgesetze geregelt.

Das Hilfskassengesetz stellt Vorschriften auf über die Grösse der Beiträge. Es dürfen den Versicherten, in welchem Alter sie auch der Kasse beitreten mögen, keine Leistungen vorgeschrieben werden, welche den wahrscheinlichen Barwert der von der Hilfskasse versprochenen Gegenleistung übersteigen (Art. 2, Ziff. 3). Der einzelne Versicherte soll für seine Versicherung keinen grössern Beitrag leisten müssen, als er bei einer privaten Versicherungsanstalt Prämien zahlen müsste. Die Gesetzgebung lässt daher für die Eisenbahnversicherungskassen die reine Gegenseitigkeit nicht zu: haben die ersten Mitglieder der Kasse technisch zu kleine Beiträge bezahlt, so dürfen die Beiträge der spätern Versicherten nicht ungebührlich erhöht werden. Die Eisenbahngesellschaft muss das Fehlende ersetzen. Das Umlageverfahren ist nicht gestattet. Der Bundesrat wacht darüber, dass den Vorschriften des Gesetzes nachgelebt werde. Die Statuten der Kasse müssen ihm zur Genehmigung vorgelegt werden, desgleichen Bilanz und Jahresrechnungen.

Das zur Deckung der Versicherungsverpflichtungen erforderliche Vermögen muss vom übrigen Vermögen der Gesellschaft ausgeschieden werden. Sollte diese Ausscheidung bei Eintritt einer Zwangsliquidation der Gesellschaft noch nicht bewerkstelligt sein, so wird das zu Hilfskassезwecken erforderliche Vermögen vorgängig jeder Zuteilung an andere Gläubiger aus der Masse ausgeschieden. Die Liquidation der Gesellschaft hat nicht ohne weiteres auch die Liquidation der Hilfskasse zur Folge. Eine Liquidation darf nur mit Bewilligung und unter Aufsicht des Bundesrates stattfinden.

Die Eisenbahnhilfskassen besitzen daher kraft der Gesetzgebung eine ausserordentlich grosse Selbständigkeit, eine Selbständigkeit, die es überflüssig macht, die Versicherungskassen als juristische Person zu konstituieren. Immerhin besass eine der übernommenen Pensions- und Hilfskassen der schweizerischen Hauptbahnen das Recht der Persönlichkeit ¹⁾.

§ 3

Die Versicherungskassen der Bundesbahnen

I. Im allgemeinen

Mit der Verstaatlichung sind die privaten Eisenbahnunternehmungen mit- samt ihren Hilfskassen auf den Bund übergegangen. Das Verhältnis zwischen Versicherungskasse und Bahnunternehmung ist durch die Verstaatlichung nicht geändert worden. So wie die private Bahnunternehmung durch die Verstaatlichung zu einer öffentlichen wurde, so auch die zur Bahnunternehmung gehörende Versicherungskasse.

Die allgemeine Bundesgesetzgebung in Eisenbahnsachen gilt auch für die Bundesbahnen, sofern keine andere gesetzliche Ordnung getroffen ist (Art. 4 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der SBB von 1923). Mit Bezug auf das Hilfskassengesetz hat die Gesetzgebung für die SBB keine Ausnahme gemacht. Das Hilfskassengesetz gilt daher auch für die Bundesbahnen. Die Vor-

¹⁾ Leubin, a. a. O. S. 19.

schriften dieses Gesetzes über Rechte und Pflichten der Eisenbahnunternehmung und der Versicherten sowie die Vorschriften über die Rechnungsführung sind von den Bundesbahnen zu beachten ¹⁾.

Da für die Bundesbahnen wegen ihrer staatsrechtlichen Stellung eine Zwangsliquidation ausgeschlossen ist, sind die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze des anspruchsberechtigten Personals für die Bundesbahnen überflüssig. Diese Bestimmungen müssen daher nicht angewendet werden. Es fehlen dafür die Voraussetzungen.

II. Die Pensions- und Hilfskasse für das Personal der SBB

Die Pensions- und Hilfskasse ist eine Einrichtung der Bundesbahnen mit besonderem Rechnungswesen (Art. 1 der Statuten). Die Kasse wird von der Generaldirektion unter Mitwirkung des Personals verwaltet (Art. 60 der Statuten).

Aus diesen Bestimmungen geht deutlich hervor, dass die Kasse keine juristische Person ist. Die Kasse ist ein Verwaltungszweig der SBB (und mithin des Bundes). Noch viel weniger als bei den privaten Eisenbahngesellschaften bestand und besteht die Notwendigkeit, die Versicherungskassen der Bundesbahnen als juristische Personen zu organisieren.

Die Statuten der Kasse müssen vom Verwaltungsrat der SBB aufgestellt (Art. 9, Ziff. 4, des Organisationsgesetzes) und vom Bundesrat genehmigt werden (Art. 6, Ziff. 4, Lit. f, des Organisationsgesetzes). Die Statuten sind eine Vollziehungsverordnung zum Rückkaufgesetz.

Die Organe der Kasse sind der Abteilungschef der Verwaltung der Pensions- und Hilfskasse (Verwaltungsreglement Art. 5), die Vorstände der Rechnungsbureaux der Kreise (Verwaltungsreglement Art. 6), die Abteilungsvorstände bei der Generaldirektion und bei den Kreisdirektionen (Verwaltungsreglement Art. 7), die Hilfskassenkommissionen bei der General- und den Kreisdirektionen (Verwaltungsreglement Art. 8—12) und die Delegiertenversammlung der Hilfskassenkommissionen (Verwaltungsreglement Art. 13—15).

Die Kasse steht unter den im Organisationsgesetz der SBB vorgesehenen Aufsichtsbehörden (vgl. Art. 4 ² dieses Gesetzes).

In den Hilfskassenkommissionen und in deren Delegiertenversammlung kommt die Mitwirkung des Personals zum Ausdruck. Die Hilfskassenkommissionen werden vom versicherten Personal aus seiner Mitte gewählt (Art. 62 der Statuten). Die Hilfskassenkommissionen beschliessen über die Anwendbarkeit der Statuten in den einzelnen konkreten Fällen, sofern diese Befugnis nicht einem andern Organ übertragen ist (Art. 10, Ziff. 1, des Verwaltungsreglements). Der Abteilungschef der Verwaltung der Pensions- und Hilfskasse überwacht die richtige Erfüllung der in den Statuten vorgeschriebenen und durch die zuständigen Hilfskassenkommissionen festgesetzten Leistungen und Gegenleistungen. Die Generaldirektion ist befugt, statuten- und gesetzwidrige Beschlüsse der Hilfskassen-

¹⁾ Vgl. in demselben Sinn Generaldirektion an den Verwaltungsrat der SBB vom 17. Juli 1906 (Pensions- und Hilfskasse), S. 15, und im entgegengesetzten Sinn Generaldirektion an den Verwaltungsrat der SBB vom 4. Juli 1921, S. 27.

kommissionen aufzuheben. Die Delegiertenversammlung der Hilfskassenkommissionen nimmt Jahresrechnung, Bilanz, Jahresbericht und das Verzeichnis der angelegten Kassengelder entgegen. Sie formuliert Anträge und äussert sich zu wichtigen Fragen der Personalversicherung.

III. Die Krankenkasse für das Personal der SBB

Mit dem Bundesbahndienst ist die Mitgliedschaft bei der Pensions- und Hilfskasse untrennbar verbunden, nicht dagegen die bei der Krankenkasse. Es steht dem Personal frei, in die Krankenkasse einzutreten oder nicht. Der Austritt aus der Krankenkasse kann jederzeit erklärt werden (Art. 9 der Statuten).

Die Krankenkasse ist eine Einrichtung der Bundesbahnen mit besonderem Rechnungswesen. Die Organisation der Krankenkasse ist ganz ähnlich wie die der Pensions- und Hilfskasse. Die Krankenkasse ist ebenfalls keine juristische Person, sie ist eine Kasse einer öffentlich-rechtlichen Anstalt (Art. 1 der Statuten).

Die Krankenkasse unterzieht sich den Bestimmungen des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes, dessen Inhalt einen Bestandteil ihrer Statuten bildet (Art. 4 der Statuten). Die Kasse ist eine anerkannte Krankenkasse. Sie hat Anspruch auf Bundesbeiträge.

Die Statuten heben hervor, dass die Mitglieder nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit versichert sind (Art. 3 der Statuten). Prüfen wir diese Bestimmungen auf ihre Richtigkeit.

Das Personal der Bundesbahnen (Art. 6 der Statuten) kann sich entweder für ärztliche Behandlung und Arznei (Versicherungsklasse *a*) oder für ein tägliches Krankengeld (Versicherungsklasse *b*) oder endlich für beides zusammen (Versicherungsklasse *c*) versichern. Personal, welches in Krankheitsfällen auf Weiterzahlung des Gehaltes oder auf Entschädigung für Gehalts- bzw. Lohnausfall aus der Pensions- und Hilfskasse Anspruch hat, kann sich nur für ärztliche Behandlung und Arznei versichern (Art. 16 und 17 der Statuten).

Die Beiträge der in den Versicherungsklassen *a* oder *b* Versicherten werden von den Bundesbahnen von drei zu drei Jahren nach Massgabe der gemachten Erfahrungen festgesetzt. Werden die gemachten Erfahrungen in der Zukunft nicht bestätigt, so ergeben sich Einnahmen- oder Ausgabenüberschüsse. Einnahmenüberschüsse dienen zur Äufnung eines Ausgleichsfonds, aus dem allfällige Ausgabenüberschüsse gedeckt werden. Reicht der Ausgleichsfonds nicht aus, so werden die Ausgabenüberschüsse von den Bundesbahnen ersetzt.

Die in der Klasse *c* versicherten Mitglieder zahlen einen festen Beitrag von 3 % des bezogenen Lohnes. Die Bundesbahnverwaltung leistet das noch Erforderliche, damit den Mitgliedern die festen Kassenleistungen erbracht werden können (Art. 38 der Statuten).

Als Merkmale der Gegenseitigkeit haben wir die Verwaltung der Kasse und die Tragung des Versicherungsrisikos durch die Versicherten bezeichnet. Beides trifft für die Krankenkasse nur teilweise zu. Die Versicherten verwalten zwar die Kasse, aber nicht ausschliesslich, sondern gemeinsam mit der Bundesbahnverwaltung. Die in Klasse *c* Versicherten tragen, indem sie feste Beiträge zahlen

und Anspruch auf feste Leistungen haben, kein Versicherungsrisiko; die in den Klassen *a* und *b* Versicherten tragen zwar das Versicherungsrisiko, aber nicht ausschliesslich. Rechnungsdefizite dieser Klassen hat die Bundesbahnverwaltung zu tragen. Die Krankenkasse weist Züge der Gegenseitigkeit auf, sie ist aber nicht eine ausschliessliche Gegenseitigkeitsversicherung, sondern zum Teil auch Prämienversicherung. Sie hat, wie auch die Versicherung bei der Pensions- und Hilfskasse, einen gemischten Charakter. Wenn die Statuten der Krankenkasse also behaupten, dass die Versicherung nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit betrieben würde, so ist das daher nicht ganz zutreffend.

§ 4

Das Verhältnis der Versicherten zur Pensions- und Hilfskasse

I. Die Mitgliedschaft

Mitglieder der Kasse sind die Direktoren, die auf Amtsdauer gewählten Beamten und Angestellten, die provisorischen Beamten und Angestellten und die Arbeiter, welche ständig und voraussichtlich länger als ein Jahr bei den schweizerischen Bundesbahnen beschäftigt werden oder bereits länger als ein Jahr beschäftigt worden sind (Art. 3 der Statuten). Provisorisch oder aushilfsweise angestelltes, nicht versicherungspflichtiges Personal, das voraussichtlich später versicherungspflichtig wird, wird als Spareinleger in die Kasse aufgenommen (Art. 53 der Statuten).

Die Mitgliedschaft bildet einen integrierenden Bestandteil der Anstellung. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Bundesbahndienst und endet mit dem Ausscheiden aus diesem.

Die Beiträge, die die Kasse für ein versichertes Mitglied erhält, beruhen auf der Voraussetzung, dass ein Mitglied nur infolge Eintrittes eines befürchteten Ereignisses (Invalidität, Alter, Tod, unverschuldete Nichtwiederwahl und unverschuldete Entlassung) aus dem Bundesbahndienst und mithin aus der Kasse ausscheide, nicht auch aus andern Gründen (Demission, verschuldete Nichtwiederwahl und Entlassung). Tritt ein Mitglied aus den letztgenannten Gründen, das heisst vorzeitig aus, so wird die Kasse dadurch entlastet, dem Austretenden gebührt eine Abgangsentschädigung, gleich wie dem Versicherten, der von seinem Lebensversicherungsvertrag zurück- oder aus der Versicherungsgenossenschaft austritt, der Rückkaufwert gebührt. Die Abgangsentschädigung beträgt die Summe der vom Austretenden geleisteten Beiträge ohne Zins (Art. 7 der Statuten).

Von den befürchteten Ereignissen, gegen welche ein Mitglied versichert ist, verdient die unverschuldete Nichtwiederwahl eine kurze Erörterung. Mit Ablauf der Amtsdauer erlischt das Dienstverhältnis, wenn die Wahlbehörde und der Beamte es nicht erneuern. Der Beamte hat kein Recht, dass er für eine weitere Amtsdauer gewählt werde, er hat aber ein Recht auf Versicherungsleistung, wenn er ohne eigenes Verschulden nicht wiedergewählt wird. Die Nichtwiederwahl muss dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mitgeteilt werden (Art. 57² des Beamtengesetzes von 1927). Der Versicherte muss über die Gründe seiner Nicht-

wiederwahl informiert sein, damit er weiss, welche Ansprüche er gegenüber der Versicherungskasse geltend machen soll, ob einen Anspruch auf Versicherungsleistung (Art. 41 der Statuten) oder bloss einen Anspruch auf Abgangsentschädigung (Art. 7 der Statuten). Dasselbe gilt für Versicherte, die ohne eigenes Verschulden aus dem Dienstverhältnis entlassen werden.

II. Rechte und Pflichten der Versicherten

Wie bei andern Personalversicherungskassen, so zahlen auch bei der Pensions- und Hilfskasse der SBB sowohl die Mitglieder als auch die Verwaltung Beiträge. Die Beiträge der Mitglieder werden von ihrer Besoldung abgezogen (Art. 48² und⁴ der Statuten). Es handelt sich hier nicht um eine eigentliche Verrechnung des Beitrages mit der Besoldung. Die Kasse kann die Mitgliederbeiträge nicht anders als durch Abzug von der Besoldung erhalten. Die Mitgliederbeiträge sind bloss rechnungsmässige Grössen. Der Angestellte hat für seine Arbeitsleistung Anspruch auf Barbesoldung, d. h. auf die um seinen Mitgliederbeitrag gekürzte Besoldung und, wenn das befürchtete Ereignis eingetreten ist, auf die Versicherungsleistung. Diese Leistungen bestehen in Pensionen (Invaliden-, Alters-, Ehegatten- und Waisenpensionen), einmaligen Abfindungen, Krankengeldern und Unterstützungen (Art. 20—44 der Statuten).

III. Der Rechtsschutz der Versicherten

Administrativstreitigkeiten entscheidet letztinstanzlich die Generaldirektion (Art. 17¹ der Statuten, Art. 58² des Beamtengesetzes). Streitigkeiten über Leistungen der Kasse dagegen entscheidet das Bundesgericht als einzige Instanz (Art. 60 des Beamtengesetzes, Art. 17¹ der abgeänderten Statuten).

Welches sind nun Administrativ-, welches vermögensrechtliche Streitigkeiten? Wird ein Beamter invalid, so hat er Anspruch auf Invalidenpension. Darf das Bundesgericht über den geltend gemachten Invalidenanspruch urteilen, wenn die Verwaltung der Ansicht ist, der Kläger sei noch gar nicht invalid? Die Invalidität ist die Vorfrage, von deren Beantwortung der Ausgang der vermögensrechtlichen Streitigkeit abhängt. Diese Vorfrage zu beantworten, muss das Bundesgericht als unzuständig betrachtet werden. Die Verwaltungsbehörde, und zwar die Wahlbehörde, entscheidet, ob der Versicherte invalid ist (Art. 25¹ der Statuten). Streitigkeiten, ob ein Bundesbahnbeamter Mitglied der Kasse sei und in welcher Eigenschaft er Mitglied sei, als Versicherter oder als Spareinleger, beurteilt stets und ausschliesslich die Verwaltungsbehörde. Das Bundesgericht kann solche Streitigkeiten nicht als Vorfrage lösen. Im andern Falle wäre die Unterscheidung der Streitigkeiten in administrative und vermögensrechtliche meist belanglos, und es könnten sich unmögliche Situationen ergeben, indem sich die Entscheide des Bundesgerichts und der Administrativbehörde unlösbar widersprechen könnten. Die vermögensrechtlichen Ansprüche fliessen aus der Mitgliedschaft. Das Bundesgericht muss den Prozess über den geltend gemachten vermögensrechtlichen Anspruch aufschieben, bis die zuständige Verwaltungsbehörde die Zugehörigkeit zur Kasse festgestellt hat.

Hängt der Ausgang der vermögensrechtlichen Streitigkeit dagegen von andern materiellen Vorfragen ab, so kann das Bundesgericht darüber befinden, so namentlich, ob der Versicherte mit oder ohne Verschulden nicht wiedergewählt oder entlassen wurde, was nun im Art. 60² des Beamtengesetzes ausdrücklich hervorgehoben wird. Auch wenn das Mitglied nicht als Beamter im Bundesbahndienst steht, sondern auf Grund eines Dienstvertrages angestellt ist, so urteilt ebenfalls das Bundesgericht als einzige Instanz und nicht die kantonalen Zivilgerichte über Ansprüche auf Leistungen aus der Pensions- und Hilfskasse (Art. 62 des Beamtengesetzes). Damit ist für die Pensions- und Hilfskasse eine einheitliche Rechtsprechung gesichert.

IV. Statutenrevision

Das Personal kommt nur mit seinem Willen in ein Dienstverhältnis zu den SBB. Es dürfen daher die Bedingungen, unter denen die Beamten und Angestellten ihre Einwilligung gegeben haben, nicht ohne deren Zustimmung abgeändert werden. Das Personal hat wohlverworbene Rechte, Rechte die sich nicht auf Gesetz, sondern auf den Anstellungsvertrag gründen¹⁾. Dem Anstellungsvertrag ist die Versicherung des Angestellten einverleibt, die Statuten der Pensions- und Hilfskasse sind ein Bestandteil des Anstellungsvertrages.

Die Statuten können von der Behörde, die sie erlassen hat, abgeändert werden. Soweit aber die Statuten Inhalt des Anstellungsvertrages sind, können sie nicht mehr abgeändert werden. Die wohlverworbenen Rechte der Versicherten sind unentziehbar.

Die Statuten der Pensions- und Hilfskasse von 1906 sahen in Art. 14 vor, dass die ordentlichen Beiträge der Versicherten und die Kassenleistungen nicht zum Nachteil der Versicherten abgeändert werden dürfen. Diese wohlverworbenen Rechte werden von den gegenwärtig geltenden Statuten anerkannt. Nach den neuen Statuten dürfen nun aber die Beiträge nicht bloss für die künftig eintretenden, sondern für alle unter ihrer Herrschaft bereits eingetretenen Versicherten erhöht werden. Für die Veränderbarkeit der Kassenleistungen dagegen bleibt es wie unter den alten Statuten. Die Grenzen der Beitragserhöhung geben die Statuten (Art. 46²⁾) und das Hilfskassengesetz (Art. 2) an.

Am 24. Januar 1928 wurden die Statuten von 1921 durch einen Nachtrag abgeändert, der, nebenbei bemerkt, nicht vom Bundesrat, sondern nur vom Eisenbahndepartement genehmigt wurde. Diese Statutenrevision wurde in Hinblick auf das beträchtliche und mangels genügender Verzinsung stets wachsende Defizit der Kasse vorgenommen. Die Kasse sollte durch Erhöhung der Beiträge und Verminderung der Versicherungsleistungen saniert werden²⁾. Für Neueintretende wurden die Kassenleistungen teilweise herabgesetzt, für bereits Versicherte nur mit deren Zustimmung. Die Beiträge wurden für alle seit 1921 in die Kasse aufgenommenen Mitglieder erhöht.

¹⁾ W. Burckhardt, Zeitschrift des bernischen Juristenvereins, 64, S. 70.

²⁾ Generaldirektion an den Verwaltungsrat der SBB vom 29. Dezember 1927, S. 4.

§ 5

Das Rechnungswesen der Pensions- und Hilfskasse und die Deckung des Defizites

I. Die Deckung des Defizites

Die Kasse führt über Einnahmen und Ausgaben Buch und stellt alljährlich eine Bilanz auf.

Die Einnahmen der Kasse sind:

1. von seiten der Mitglieder: die ordentlichen Jahresbeiträge und die besondern Einlagen bei Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes (Art. 48 der Statuten);

2. von seiten der Bundesbahnverwaltung die ordentlichen Jahresbeiträge, die besondern Einlagen bei der Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes und die übrigen besondern Einlagen, welche gemäss der jeweiligen bestehenden, auf die Bundesbahnen anwendbaren Bundesgesetzgebung notwendig werden könnten (Art. 46 der Statuten);

3. die Zinsen des Kassenvermögens.

Die Ausgaben bestehen in den Abgangsentschädigungen (Art. 7 der Statuten) und den Kassenleistungen (Art. 19 ff. der Statuten).

Die Bilanz der Kasse zeigt folgendes (vereinfachtes) Bild:

	Aktiven		Passiven
Wertbestände	a		
Defizit	$b - a = c$	Deckungskapital	$\frac{b}{b}$
	$a + c = b$		

Da die Kasse keine eigene juristische Person ist, sind die Wertbestände (Wertschriften, Guthaben etc.) ein Bestandteil des Vermögens der SBB (des Bundes). Es ist aber Vermögen, das bestimmten Zwecken, nämlich Kassenzwecken, gewidmet ist, es ist Zweckvermögen.

Das Deckungskapital ist der Barwert der künftigen statutenmässigen Kassenleistungen an die gegenwärtigen Versicherten (Mitglieder und Pensionierte) abzüglich den Barwert der künftigen statutenmässigen ordentlichen Einnahmen für die gegenwärtigen Mitglieder. Das Deckungskapital, das nicht in den Aktiven der Kasse, den Wertbeständen, vorhanden ist, ist das Defizit der Kasse. Das Defizit der Kasse gibt also an, wieviel Aktiven der Kasse fehlen, damit sie künftig bei den gegebenen ordentlichen Beiträgen die statutarischen Kassenleistungen erbringen kann.

Das Defizit bedeutet an sich nicht eine ungedeckte Schuld der Kasse bzw. der SBB an die gegenwärtig Versicherten, denn die ordentlichen Beiträge der gegenwärtigen Mitglieder können im Rahmen ihrer wohl erworbenen Rechte und des Hilfskassengesetzes erhöht werden, wodurch das Defizit verkleinert wird. Das Defizit der Kasse muss früher oder später zu einer Erhöhung der statutarischen Beiträge der Mitglieder oder der Verwaltung oder zu einer Herabsetzung der Kassenleistungen gegenüber den Neueintretenden führen, wenn das Defizit nicht durch ausserordentliche Zuwendungen getilgt wird.

Die Statuten heben ausdrücklich hervor, dass die Bundesbahnverwaltung nach der Eisenbahngesetzgebung verpflichtet ist, allfällig besondere Einlagen in

die Kasse zu machen. Diese Gesetzgebung besteht teilweise im Hilfskassengesetz. Art. 3, Absatz 1, dieses Gesetzes sieht vor, dass das Defizit der Hilfskasse von der Gesellschaft zu ersetzen sei. Aus diesem hier aus dem Zusammenhang herausgerissenen Satz darf nun nicht gefolgert werden, dass die Bahnunternehmung jedes Defizit selbst zu decken hätte. Art. 3, Absatz 1, des Hilfskassengesetzes hat heute nur für Eintrittsdefizite Bedeutung.

Führt die Bahnunternehmung für ihr Personal die Versicherung ein oder verbessert sie eine bestehende und sehen die Statuten nur ordentliche Beiträge vor, wie wenn die Versicherung seit jeher bestanden hätte, so ergibt sich ein Eintrittsdefizit. Dieses Defizit muss von der Bahnverwaltung durch ausserordentliche Zuwendungen getilgt, es darf nicht auf die Versicherten abgewälzt werden. Der Bundesrat bestimmt die Art, wie dieses Defizit zu amortisieren sei. Wird dieses Defizit nicht sofort getilgt, so erhöht es sich um seine Zinsen: Das Defizit muss verzinst werden. Dagegen muss aber ein Defizit, das sich während des Bestehens der Kasse ergibt (Betriebsdefizit), nicht unbedingt von der Gesellschaft allein getragen werden: Der Bundesrat bestimmt hier die Grösse des von der Gesellschaft zu deckenden Defizites (Art. 3, Absatz 2).

Durch die deckungslose Aufnahme der Arbeiterschaft und die deckungslose Revision der laufenden Pensionen hat sich das Defizit der Pensions- und Hilfskasse am 1. Januar 1922 trotz Erhöhung der ordentlichen Beiträge der Verwaltung um 184 Millionen Franken vermehrt. Mangels Verzinsung hat sich dieses Defizit seither vergrössert. Nach dem Hilfskassengesetz darf dieses Defizit nun jedenfalls nicht auf die Versicherten abgewälzt werden. Die Verwaltung hat es zu tragen. Es ist eine ungedeckte Schuld der Bundesbahnen an das Personal.

Ob auch das Defizit der Kasse, das schon vor Inkrafttreten der neuen Statuten bestand, von der Verwaltung oder irgendwie von den neuen Versicherten zu decken sei, kann hier eingehend nicht dargelegt werden, die Frage hängt von der Auslegung des Hilfskassengesetzes und den gegenwärtigen Statuten ab. Diejenigen Versicherten wenigstens, die vor dem Inkrafttreten der neuen Statuten in die Kasse eingetreten sind, haben dieses Defizit nicht zu tragen (Art. 14 der alten, Art. 72 der neuen Statuten). Und eine Tragung durch die neu eingetretenen Versicherten scheint Art. 46 der gegenwärtigen Statuten *argumento e contrario* auszuschliessen. Allfällige Betriebsdefizite sind von den Bundesbahnen zu tragen, wobei ebenfalls eine Erhöhung der Beiträge der Versicherten erfolgen kann. Es handelt sich hier um ein Betriebsdefizit, das vor Inkrafttreten der neuen Statuten eingetreten ist, d. h. zu einer Zeit, als die Versicherten, deren Beiträge erhöht werden könnten, noch gar nicht der Kasse angehörten. Art. 46 kann nur solche Betriebsdefizite meinen, die bei Inkrafttreten der neuen Statuten nicht schon eingetreten waren, sondern erst in Zukunft, «allfällig», eintreten können. Auch dieses Defizit ist daher ausschliesslich von der Verwaltung zu tragen, was auch dem Sinn des Hilfskassengesetzes am ehesten entsprechen wird. «Es kann nicht zugestanden werden, dass das Defizit der Hilfskasse auf eine nachfolgende Generation abgewälzt werde ¹⁾». Der Erhöhung der Beiträge der Versicherten sind daher nach

¹⁾ S. 2.

Hilfsmittelgesetz und Statuten enge Schranken gesetzt. Der Hauptteil des gegenwärtigen Defizits der Kasse muss als Schuld der SBB betrachtet werden.

Eine Sanierung der Kasse besteht in der Feststellung, von *wem* das Defizit zu tragen sei, von den Versicherten oder den Bundesbahnen, und *wie* das Defizit zu tragen sei, durch Erhöhung der Beiträge oder Erniedrigung der Kassenleistungen. Nach dem Ausgeführten kann nicht zweifelhaft sein, dass es die Bundesbahnen sind, die den allergrössten Teil des Defizits tragen müssen. Die Bundesbahnen können das Defizit tilgen, indem sie ihre ordentlichen Beiträge erhöhen (das Deckungskapital wird um das getilgte Defizit kleiner) oder indem sie der Kasse einen ausserordentlichen Beitrag zuhalten (an Stelle des Defizits tritt ein Aktivum der Kasse, das in einer verzinlichen Forderung der Kasse an die SBB bestehen kann).

II. Das Verhältnis zwischen dem Rechnungswesen der Pensions- und Hilfskasse und dem der SBB

Das Rechnungswesen der Pensions- und Hilfskasse ist vollständig von dem der SBB getrennt. Es ist, als ob die Pensions- und Hilfskasse nicht ein Teil der SBB wäre. Die Kassenleistungen belasten also ausschliesslich die Kasse, und die Kasse hat gegenüber den SBB Anspruch auf Beiträge. Die ordentlichen Beiträge der SBB an die Kasse belasten die Betriebsrechnung der SBB, ebenso die Beiträge bei Gehaltserhöhung. Ausserordentliche Beiträge der SBB (Art. 46, Ziff. c, der Statuten) dagegen werden nicht in der Betriebsrechnung, sondern direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung der SBB verbucht.

Das Organisationsgesetz der SBB (Art. 27) verlangt, dass das Rechnungswesen der SBB vom übrigen Rechnungswesen des Bundes getrennt zu halten und so zu gestalten sei, dass die Finanzlage des Unternehmens jederzeit mit Sicherheit festgestellt werden könne.

Will eine Bilanz der SBB Anspruch auf Vollständigkeit erheben, so müssen auch die Verpflichtungen der SBB gegenüber der Pensions- und Hilfskasse berücksichtigt werden. Die SBB schulden der Kasse Beiträge. Nimmt man an, dass die künftigen Beiträge der SBB in der von den versicherten Mitgliedern zu leistenden Arbeit ein Äquivalent finden, so stehen den Verpflichtungen entsprechende Rechte gegenüber. Indem Rechte und Pflichten miteinander aufgerechnet werden, stellt man, wie allgemein zulässig, weder Rechte noch Pflichten in die Bilanz ein. Sind aber die Pflichten grösser als die Rechte, so muss in der Bilanz die Differenz als Passivum erscheinen.

Im allgemeinen wird man annehmen dürfen, dass den ordentlichen Beiträgen der Verwaltung ein entsprechendes Äquivalent gegenüberstehe, was man dagegen für ausserordentliche Beiträge verneinen wird. Die Verpflichtung zu ausserordentlichen Einlagen muss daher in der Bilanz der SBB zum Ausdruck kommen. Wird die Sanierung der Pensions- und Hilfskasse derart durchgeführt, dass die Verwaltung nicht zu ausserordentlichen Einlagen, sondern zu einer Erhöhung der ordentlichen Beiträge verpflichtet wird, so darf man aber nicht mehr annehmen, dass den ordentlichen Beiträgen ein entsprechendes Äquivalent gegenübersteht,

es muss daher in der Bilanz der SBB ein genau gleicher Posten figurieren, wie wenn die Verwaltung nicht zu ordentlichen, sondern zu ausserordentlichen Beiträgen verpflichtet wäre. Das ist jedoch technisch nicht durchführbar. Es ist daher richtiger, eine Sanierung nicht durch Erhöhung der ordentlichen Beiträge, sondern durch ausserordentliche Einlagen vorzunehmen. Durch Erhöhung der ordentlichen Beiträge würden die künftigen jährlichen Betriebsrechnungen der SBB mit Ausgaben belastet, die keine Betriebsausgaben der betreffenden Jahre sind.

In den veröffentlichten Bilanzen der SBB wird kein Posten angeführt, den man als Ausdruck einer Schuld der SBB an die Pensions- und Hilfskasse ansehen könnte. Zweifellos ist aber, dass die SBB gegenüber dieser Kasse Verpflichtungen hat, die in die Hunderte von Millionen gehen, Verpflichtungen, denen keine Gegenwerte gegenüberstehen. Die Bilanzen der SBB und die dazu gehörenden Gewinn- und Verlustrechnungen können daher kein richtiges Bild der Finanzlage geben, wie es das Organisationsgesetz verlangt. Unerlässliche Voraussetzung für die Darstellung der Finanzlage der SBB ist, dass die Pensions- und Hilfskasse saniert werde, d. h. dass das Verhältnis festgestellt werde, in welchem die Verwaltung einerseits und die Versicherten andererseits das Defizit dieser Kasse zu tragen haben.

Durch den Nachtrag zu den Statuten vom 24. Januar 1928 wurde ein Versuch zur Sanierung gemacht, in dem im wesentlichen die ordentlichen Beiträge der Mitglieder, vor allem aber die der Verwaltung erhöht wurden. Die Statutenrevision bewirkte, dass das Defizit von 408 auf 312 Millionen sank ¹⁾. Die Kasse kann durch die Statutenrevision nicht als saniert gelten. Die bange Frage, wer das verbleibende Defizit tragen müsse, die Versicherten oder die SBB, ist nicht gelöst. Die Finanzlage der SBB und die Rechte der Versicherten sind weiterhin unangeklärt.

Bern, den 19. Mai 1928.

¹⁾ Generaldirektion 29. Dezember 1927, S. 12.